



Beschlussvorlage 2026/259	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	23.07.2026	öffentlich

Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026:

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Friedberg (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden Einnahme- und Ausgabenansätze des Vermögenshaushalts geändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze für Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan unverändert.

§2

1. Für die Stadt gelten für das Haushaltsjahr 2026 frühere Kreditermächtigungen in Höhe von 4.094.000 € fort (*unverändert*).
2. Zusätzlich wird eine **neue Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **3.329.000 €** festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtwerke Friedberg wird auf 3.768.000 € festgesetzt (*unverändert*). Ein weiterer Betrag von 2.443.000 € entfällt auf fortgeltende Kreditermächtigungen aus den Vorjahren (*unverändert*).

§3

1. Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt der Stadt wird von 13.881.000 € **um 1.875.000 € erhöht** und damit auf 15.756.000 € neu festgesetzt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf 1.605.000 € festgesetzt (*unverändert*).

§4

Weitere Änderungen gegenüber der ursprünglichen Haushaltssatzung werden nicht vorgenommen.

§5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Friedberg,
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Anlass

Verschiedene Entwicklungen bedingen, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Geändert werden soll die Höhe der Kreditermächtigung sowie der Verpflichtungsermächtigungen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 10 der GeschO i. V. m. Art. 68 GO.

Sachverhalt

Gemäß Art. 68 Abs. 2 GO hätte die Stadt unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn erkennbar wird, dass sich wesentliche Verwerfungen im Ausgabe- oder Einnahmegeschehen ergeben, die evtl. sogar den Haushaltsausgleich gefährden. Dieses Szenario zeichnet sich im laufenden Haushaltsjahr erfreulicherweise nicht ab.

Allerdings ergeben sich Notwendigkeiten, die Kreditermächtigung im laufenden Jahr zu erhöhen (§ 2 der Haushaltssatzung). Außerdem müssen zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) veranschlagt werden. Gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GO kann die (ursprüngliche) Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

1. Erhöhung der Kreditermächtigung

Der Haushalt der Stadt Friedberg wurde Anfang des Jahres aufgestellt und im März verabschiedet (BV 2026/080). Zu diesem Zeitpunkt war noch völlig unklar, ob und wann bzw. in welchem Umfang das geplante **Wohnbauvorhaben in Ottmaring** (Weilerweg 2/Griesfeldweg 4) gefördert werden kann. Erst nach intensiver Abstimmung der Antragsunterlagen mit der Regierung (z. B. Abgrenzung der förderfähigen Kosten, Wert des städtischen Grundstücks) konnte am 12. März 2026 der Förderantrag eingereicht werden.

Am 23. April stimmte dann der Stadtrat (BV 2026/139) folgendem Finanzierungsplan zu:

Gesamtbaukosten lt. Förderantrag	12.975.375 €
Davon	
Investitionszuschuss aus KomWFP	3.892.600 €
Kapitalmarktdarlehen der Bayern Labo	7.422.200 €
Wert für städtisches Grundstück	1.660.490 €
Verbleibender Eigenanteil (rechnerisch)	85 €

Mit Schreiben vom 23. Juni 2026 hat die Bayern Labo der Stadt nun einen Zuschuss von 3.892.600 € sowie einen Kreditbetrag in Höhe von 7.422.200 € für die Schaffung von Mietwohnraum durch Neubau von 24 Wohnungen in Ottmaring zugesagt.

Dabei sah sich die Bayern Labo (laut dem übermittelten Kreditvertrag) aber lediglich bis 14. Juli



2026 (!) an das Kreditangebot gebunden. Diese Frist konnte auf Intervention bei der Regierung von Schwaben zumindest bis 31. August d. J. verlängert werden. Bis dahin benötigt die Stadt für das Haushaltsjahr 2026 eine rechtsaufsichtlich genehmigte (Art. 71 Abs. 2 GO) Kreditermächtigung in voller Höhe des in Aussicht gestellten Darlehens, um den Kreditvertrag gegenzeichnen zu können. **Andernfalls würde der komplette Förderbescheid zurückgezogen.** Ursächlich für diese stringente Handhabe sei die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Mittelausstattung im KomWFP.

Kreditaufnahmen sind ein nachrangiges Finanzierungsinstrument. Gemäß Art. 62 Abs. 3 GO dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Auch wenn der Bau der Wohnungen heuer beginnt, wird der Großteil der Ausgaben erst in den Jahren 2027 und 2028 anfallen. Selbst ein Teilabruf des Darlehens im Haushaltsjahr 2026 ist aufgrund der aktuellen Liquiditätslage kaum zu erwarten.

Laut Kreditvertrag muss der Abruf des Darlehens bis 31. August 2027 erfolgen (eventuell ist aber eine Verlängerung dieser Frist möglich).

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Nr. 7.1 der GeschO erfolgt vor jedem Abruf eine Information des Gremiums.

Bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages muss die rechtsaufsichtlich genehmigten Kreditermächtigung - in ausreichender Höhe - vorliegen; der Abruf des Darlehens kann später erfolgen.

Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Jahr 2025 in Höhe von 4.094.000 € gilt unverändert fort (vgl. HHSt. 9121.3776-01). Zusätzlich benötigt wird daher eine **neue Kreditermächtigung von 3.329.000 €** (HHSt. 9121.3776-02). Im gleichen Umfang vermindert sich die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (HHSt. 9101.3100). Das Haushaltsvolumen bleibt in 2026 damit unverändert.

Im Finanzplan vermindert sich die bislang vorgesehene Neuverschuldung im entsprechenden Umfang. Zudem kann dann der Sollüberschuss aus 2025 wieder entnommen werden. Die laut Finanzplan 2027 vorgesehene Kreditaufnahme fällt damit von bisher 19.340.400 € auf 4.604.400 €.

2. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt (Art. 67 Abs. 1 GO).

Löschgruppenfahrzeuge LF 10

Der Landesfeuerwehrverband hat ein Pilotprojekt zur zentralen Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen initiiert. Dazu soll heuer ein europaweites Vergabeverfahren zur Sammelbeschaffung von Löschgruppenfahrzeugen LF 10 „Bayern“ durchgeführt werden. Diese



Sammelbeschaffung verspricht wesentliche Vorteile beim Anschaffungspreis und ermöglicht gleichzeitig eine höhere Förderung (vgl. BV 2026/215 und BV 2026/261).

Die Stadt wird sich möglicherweise mit bis zu drei Fahrzeugen an dieser Sammelbeschaffung beteiligen. Aus diesem Grund werden neue Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **1.575.000 €** (verteilt auf die Jahre 2027 bis 2029) benötigt, um ggf. noch im Juli d. J. eine verbindliche Teilnahmeerklärung abgeben zu können.

Fassadensanierung der Mittelschule Eisenberg

Der Bauausschuss sprach sich in seiner Sitzung am 18. Juni (BV 2026/189) dafür aus, die Sanierung der Fassade der Mittelschule Eisenberg anzugehen. Die Maßnahme soll noch heuer ausgeschrieben werden, damit eine Umsetzung im Sommer 2027 stattfinden kann. Aus diesem Grund werden auf HHSt. 2130.9417 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **300.000 €** veranschlagt und in der Finanzplanung 2027 entsprechende Mittel vorgesehen.

Anlagen:

- 01_Gesamtübersicht Nachtrag 2026
- 02_VMH Nachtrag 2026
- 03_VMH Finanzplan Nachtrag 2026
- 04_VMH Gesamtplan Nachtrag 2026
- 05_VMH Verpflichtungsermächtigungen Nachtrag 2026
- 06_Übersicht Verpflichtungsermächtigungen Nachtrag 2026
- 07_Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen Nachtrag 2026
- 08_Übersicht über d. vorauss. Schuldenstand Stadt u. Stadtwerke Nachtrag 2026
- 09_Kreditermächtigungen Stadt Nachtrag 2026